



Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Olpe

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Antrag der Stöppelwind GmbH & Co KG, vert. d. Geschäftsführer Karl Josef Stratmann, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach §§ 4, 16b BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Stadt Lennestadt

Kreis Olpe
Olpe, 17.07.2023
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
663 0113 2001

-Erteilung einer Änderungsgenehmigung-

Der Landrat des Kreises Olpe hat als zuständige Behörde der Stöppelwind GmbH & Co KG auf ihren Antrag vom 19.12.2022 hin die Genehmigung zur Änderung der Errichtung von zwei Windenergieanlagen in der Stadt Lennestadt im Kreis Olpe erteilt. Die geänderten Anlagen bilden mit dem Bestand und den genehmigten Anlagen eine Windfarm im Sinne des § 2 UVPG.

Gemäß §§ 4 und 6 Abs. 1 sowie § 16b BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA-Nr. 3 und 4).

Die Änderungsgenehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Nr	Typ	Nennleistung	Höhe ¹	Rechtswert ²	Hochwert ³
3	E-160 EP5 E3	5.560 kW	246,6	32438217,4	5665499,8
4	E-160 EP5 E3	5.560 kW	246,6	32438834,6	5665519,6

1 Gesamthöhe = Höhe der Rotorachse + (Rotordurchmesser/2)

2 ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

3 ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Eingeschlossene Genehmigungen:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung
- Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Nebenbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, Belangen von Wald und Forst, zum Gewässerschutz und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis, Belangen der Landesverteidigung sowie Archäologie und Bodendenkmälern und wiederkehrenden Prüfungen.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 04.09.2023 bis zum 18.09.2023 bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. Stadt Lennestadt, Der Bürgermeister, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt, Fachbereich Bauordnung, 3 Etage, Zimmer 326, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
2. Genehmigungsbehörde: Kreis Olpe, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Ebene 2, Zimmer 2.082, Westfälische Str. 75 in 57462 Olpe, während der Dienststunden montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr.

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Kreises Olpe eingesehen werden: <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen>

Die Entscheidung wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht: <https://www.uvp-verbund.de/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG Dritten gegenüber als zugestellt. Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides.

Der Genehmigungsbescheid kann außerdem auf Anfrage elektronisch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.: (E-Mail: immissionsschutz@kreis-olpe.de)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Olpe, den 17.07.2023

Melcher
Landrat

Gemäß § 27a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.